



**Erläuterungen
zur**

**Verordnung (EG) Nr. 805/2004
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 21. April 2004
zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels
für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)**

(Stand: 20. Dezember 2005)

Die folgenden Ausführungen sollen - ohne der gerichtlichen Beurteilung vorgreifen zu wollen - lediglich einige Hinweise auf Probleme geben, die sich im Rahmen der Prüfung einer Bestätigung als EuVT oder im Hinblick auf die Vollstreckung eines im EU-Ausland als EuVT bestätigten Titels ergeben können. Sie gliedern sich daher nach den einzelnen Situationen, die sich für ein deutsches Gericht im Zusammenhang mit dem EuVT ergeben können.

Zur Vertiefung wird insbesondere verwiesen auf: *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl. 2005, S. 1338-1356; *Klippstein*, in: Gebauer/Wiedmann (Hg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 1. Aufl. 2005, Kapitel 31; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005; *Rellermeyer*, Rechtspfleger 2005, S. 389-404; *Wagner*, IPRax 2005, S. 189-200; *ders.*, NJW 2005, S. 1157-1160.

Die ursprünglichen Formblätter (Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, ABI. EU Nr. L 143/15) sind im Hinblick auf den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten ersetzt worden durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/2005 der Kommission vom 16. November 2005 zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABI. EU Nr. L.300/6).

Die aktuellen Formblätter können auch im Europäischen Justitiellen Atlas (http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm) aufgerufen und am Bildschirm ausgefüllt werden (Rubrik Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen / Unbestrittene Forderungen / Formblätter ausfüllen).

Inhaltsverzeichnis

1. Teil. Einleitung	5
A. Gegenstand der EuVTVO.....	5
B. Verhältnis der EuVTVO zu anderen Rechtsakten der EU	5
C. Aufbau der EuVTVO.....	6
D. Anwendungsbereich der EuVTVO.....	7
I. Sachlicher Anwendungsbereich	7
1. Zivil- und Handelssachen (Art. 2)	7
2. Bestätigungstaugliche Vollstreckungstitel (Art. 3 Abs. 1)	7
a) Entscheidungen (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Nr. 1).....	7
b) Gerichtliche Vergleiche (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a, Art. 24 Abs. 1) 8	
c) Öffentliche Urkunden (Art. 4 Nr. 3).....	8
d) Unbestrittene Forderung (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2; Art. 4 Nr. 2)	8
II. Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 3)	9
III. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 26 und 33).....	9
E. Durchführungsbestimmungen.....	10
2. Teil. Die Bestätigung als EuVT	10
A. Die Bestätigung einer "Entscheidung" als EuVT (Art. 6; Anhänge I und V).....	10
I. Antrag	10
II. Zuständigkeit.....	11
III. Verfahren	11
IV. Voraussetzungen für die Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als EuVT / Das Prüfungsprogramm des Art. 6 Abs. 1, dargestellt anhand des Formulars in Anhang I	11
1. Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuVTVO	11
2. Unterscheidung der zu bestätigenden Entscheidungen	11
3. Das Formblatt in Anhang I.....	12
a) Felder 1 bis 5	12
b) Felder 6 und 7.....	14
c) Feld 8.....	14
d) Feld 9.....	14
e) Felder 10 bis 13	15
aa) Felder 10 bis 10.2.....	15
bb) Vorbemerkung zu den Feldern 11 bis 13	16
cc) Feld 11 (Mindestvorschriften bezüglich des verfahrenseinleitenden Schriftstücks)	17
dd) Feld 12 (Mindestvorschriften bezüglich der Ladung zu einem Gerichtstermin)	20
ee) Feld 13 (Heilung der Nichteinhaltung von Mindestvorschriften).....	21
4. Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19)	22
V. Sonderfall: Bestätigung einer Rechtsbehelfsentscheidung (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2; Anhang V).....	22
B. Die Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs als EuVT	23
C. Die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als EuVT.....	24

3. Teil. Rechtsbehelfe und Schuldnerschutz im Ursprungsmitgliedstaat	25
A. Rechtsbehelf des Gläubigers bei Zurückweisung eines Antrags auf Bestätigung als EuVT	25
B. Rechtsschutz des Schuldners im Ursprungsmitgliedstaat.....	26
I. Rechtsschutz gegen die Bestätigung als EuVT	26
1. Die Vorgaben der EuVTVO (Art. 10, ggf. in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 bzw. Art. 25 Abs. 3)	26
2. Das Berichtigungs- bzw. Widerrufsverfahren nach deutschem Recht.....	27
II. Rechtsbehelfe gegen den bestätigten Titel	28
4. Teil. Zwangsvollstreckung aus einem als EuVT bestätigten Titel in Deutschland	29
A. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat durch den Gläubiger.....	29
B. Durchführung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat	31
C. Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat.....	31
I. Rechtsbehelfe nach deutschem Recht	31
II. Rechtsschutz im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Art. 21 und Art. 23 EuVTVO.....	33
1. Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21)	33
2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23).....	34

1. Teil. Einleitung

A. Gegenstand der EuVTVO

Die in ihren wesentlichen Teilen seit dem 21. Oktober 2005 geltende Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹ (EuVTVO) schafft die Möglichkeit, nach dem Recht der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks² geschaffene Vollstreckungstitel über unbestrittene Forderungen in diesem Mitgliedstaat als Europäische Vollstreckungstitel (EuVT) bestätigen zu lassen. Ein so bestätigter Vollstreckungstitel wird in jedem Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat geschaffener Vollstreckungstitel³, ohne dass es dort einer Vollstreckbarerklärung bedarf⁴. Darin liegt ein grundsätzlich neuer Ansatz, der für den vollstreckungswilligen Gläubiger eine wesentliche Vereinfachung enthält: Musste er bislang nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000⁵ (EuGVO) in demjenigen Mitgliedstaat, in dem er vollstrecken wollte, ein mitunter aufwändiges gerichtliches Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen, kann er sich nach Bestätigung eines Titels als EuVT unmittelbar an die Vollstreckungsorgane des jeweiligen Mitgliedstaates wenden und aus dem bestätigten Titel ohne weiteres so vollstrecken wie aus einem im Vollstreckungsmitgliedstaat selbst geschaffenen Titel. Es ist damit zu rechnen, dass dieser bislang auf unbestrittene Forderungen beschränkte Ansatz in Zukunft ausgeweitet werden wird.

B. Verhältnis der EuVTVO zu anderen Rechtsakten der EU

Dem Gläubiger bleibt es auch weiterhin möglich, die Anerkennung und Vollstreckung eines Vollstreckungstitels im Ausland gemäß der **EuGVO** zu betreiben⁶. Diesen Weg wird der Gläubiger wählen, wenn die Voraussetzungen für die Bestätigung als EuVT im Ein-

¹ ABI. EU Nr. L 143, S. 15.

² S. Erwägungsgrund 25. Soweit im Weiteren von sämtlichen oder allen Mitgliedstaaten die Rede ist, sind stets im Sinne des Art. 2 Abs. 3 die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gemeint.

³ Art. 20 Abs. 1 UAbs. 2. Dieser gilt für gerichtliche Vergleiche (Art. 24 Abs. 3) und öffentliche Urkunden (Art. 25 Abs. 3) entsprechend. S. auch Erwägungsgrund 8.

⁴ Art. 1 und 5. S. auch Erwägungsgrund 9.

⁵ ABI. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

⁶ Art. 27. S. auch Erwägungsgrund 20.

zelfall nicht vorliegen⁷ oder ihm die Bestätigung als EuVT bereits versagt wurde⁸.

War in dem Verfahren, das dem zu bestätigenden Vollstreckungstitel zugrunde lag, ein Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu versenden, so lässt die EuVT-VO die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten⁹ (**EuZustVO**) "unberührt"¹⁰; nach Erwägungsgrund 21 sollen beide Verordnungen "zusammen [...] gelten". Zu beachten ist dabei, dass die Zustellungsvorschriften in der EuZustVO einerseits und der EuVTVO andererseits eine unterschiedliche Funktion haben: Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Ausgangsverfahren sind nur die Vorschriften der EuZustVO bzw. (bei einer Inlandszustellung) die Normen des autonomen Zustellungsrechts, so dass (nur) ein Verstoß hiergegen zu einem Verfahrensfehler führt. Wurden hingegen die Anforderungen der Art. 13 bis 15 EuVTVO nicht beachtet, ist dies zwar im Ausgangsverfahren unbeachtlich, steht jedoch einer späteren Bestätigung des darin geschaffenen Titels als EuVT entgegen.

C. Aufbau der EuVTVO

Die EuVTVO gliedert sich in acht Kapitel. **Kapitel I** (Art. 1 bis 4) bestimmt Gegenstand und Anwendungsbereich der EuVTVO und definiert wichtige Begriffe. **Kapitel II** (Art. 5 bis 11) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestätigung als EuVT, aber auch die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung als EuVT. Es gilt, ebenso wie die Kapitel III und IV, unmittelbar nur für "Entscheidungen". **Kapitel III** (Art. 12 bis 19) enthält die Mindestvorschriften, deren Einhaltung **im Falle einer unbestritten gebliebenen Forderung**¹¹, also insbesondere im Falle eines Versäumnisurteils oder eines Vollstreckungsbescheids, Voraussetzung für die Bestätigung als EuVT sind, sofern nicht Heilung gemäß Art. 18 eintritt. **Kapitel IV** (Art. 20 bis 23) hat die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat zum Gegenstand, während **Kapitel V** (Art. 24 und 25) im Wesentlichen durch Verweise auf Vorschriften der Kapitel II und IV Regelungen zu gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden trifft. **Kapitel VI** (Art. 26) bestimmt (zusammen mit Art. 33) den zeitlichen Anwendungsbereich der EuVTVO. **Kapitel VII** (Art. 27 und Art. 28) klärt das Verhältnis der EuVTVO zur EuGVO und zur EuZustVO¹²; **Kapitel VIII**

⁷ Vgl. dazu unten 2. Teil, A. IV.

⁸ Begründung zum Kommissionsvorschlag, KOM (2002) 159 endg., S. 16 f. zu Art. 30.

⁹ ABI. EG Nr. L 160, S. 37.

¹⁰ Art. 28.

¹¹ Vgl. u. D. I. 2. d).

¹² Vgl. o. B.

(Art. 29 bis 33) schließlich enthält "Allgemeine und Schlussbestimmungen"; u. a. bestimmen Art. 31 und 32 ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Formblätter in den Anhängen I bis VI. Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 wurden die ursprünglichen Anhänge bereits durch Verordnung (EG) Nr. 1869/2005 der Kommission vom 16. November 2005 zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹³ ersetzt.

D. Anwendungsbereich der EuVTVO

I. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Zivil- und Handelssachen (Art. 2)

Art. 2 beschränkt den sachlichen Anwendungsbereich in **Übereinstimmung mit Art. 1 EuGVO** auf Zivil- und Handelssachen mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 genannten Materien. Die gegenüber Art. 1 EuGVO zusätzliche ausdrückliche Ausnahme der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte bedeutet lediglich eine Klarstellung¹⁴.

2. Bestätigungstaugliche Vollstreckungstitel (Art. 3 Abs. 1)

Als EuVT können gemäß Art. 3 Abs. 1 Entscheidungen (a), gerichtliche Vergleiche (b) und öffentliche Urkunden (c) über unbestrittene Forderungen (d) bestätigt werden. Nicht vorausgesetzt ist, dass das der Schaffung des zu bestätigenden Titels vorausgehende Verfahren einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist.

a) Entscheidungen (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Nr. 1)

Eine als EuVT bestätigungsfähige Entscheidung definiert Art. 4 Nr. 1 als **"jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung** ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten".

¹³ ABl. EU Nr. L 300, S. 6.

¹⁴ Wagner, a.a.O., S. 191; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Rdnr. 2 zu Art. 2 EuVTVO.

Ist eine Entscheidung bereits als EuVT bestätigt worden, wird sie sodann aber angefochten, gilt die EuVTVO gemäß Art. 3 Abs. 2 auch für die (streitige) Rechtsbehelfsentscheidung¹⁵.

b) Gerichtliche Vergleiche (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a, Art. 24 Abs. 1)

Gerichtlicher Vergleich ist gemäß Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a und Art. 24 Abs. 1 neben dem im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich **auch der** (außergerichtlich geschlossene) **von einem Gericht gebilligte Vergleich**. In den Anwendungsbereich der Verordnung fällt daher auch der von Rechtsanwälten namens und in Vollmacht der Parteien abgeschlossene, beim Amtsgericht niedergelegte Vergleich gemäß **§ 796 a ZPO**¹⁶, mangels Beteiligung des Gerichts hingegen nicht der gemäß § 796 c ZPO von einem Notar in Verwahrung genommene und für vollstreckbar erklärte Anwaltsvergleich. Dieser kann allerdings als öffentliche Urkunde als EuVT bestätigt werden¹⁷. Gleiches gilt für den Gütestellenvergleich gemäß § 797 c ZPO.

c) Öffentliche Urkunden (Art. 4 Nr. 3)

Hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Urkunde im Sinne der EuVTVO wird auf die Definition in Art. 4 Nr. 3 verwiesen.

d) Unbestrittene Forderung (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2; Art. 4 Nr. 2)

Tituliert sein muss eine "unbestrittene Forderung". Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 unterscheidet in den Buchst. a bis d **zwei Arten unbestrittener Forderungen: ausdrücklich anerkannte Forderungen** (Buchst. a und d) und **unbestritten gebliebene Forderungen** (Buchst. b und c¹⁸). Die **Unterscheidung** ist **wichtig** im Hinblick auf das vor einer Bestätigung durchzuführende Prüfungsprogramm: Nur die Bestätigung einer unbestritten gebliebenen Forderung setzt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und Art. 12 die Einhaltung der Mindestvorschriften des Kapitels III der EuVTVO voraus¹⁹;

¹⁵ S. dazu unten 2. Teil, A. V.

¹⁶ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 2 zu Art. 24; a.A. Rellermeier, Rechtspfleger 2005, 389/392: Nur als öffentliche Urkunde bestätigungsfähig.

¹⁷ Kropholler, a.a.O., Rdnr. 2 zu Art. 24.

¹⁸ Unter Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. c dürfte auch die Konstellation fallen, dass in erster Instanz ein streitiges Urteil gegen den Kläger ergeht, dieser Berufung einlegt und in zweiter Instanz ein Versäumnisurteil erlangt (§ 539 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall ist die Forderung im Zeitpunkt der verfahrensabschließenden Entscheidung unbestritten geblieben.

¹⁹ S. dazu unten 2. Teil, A. IV. 2. e) bb) bis dd).

auch die den Verbraucher schützende Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Buchst. d²⁰ bezieht sich nicht auf ausdrücklich anerkannte Forderungen. Art. 3 Abs. 2 fügt diesen Kategorien - im Hinblick auf "Entscheidungen" (Art. 4 Nr. 1) - eine weitere hinzu, nämlich die **nicht mehr unbestrittene Forderung**. Nach Art. 3 Abs. 2 gilt die EuVTVO nämlich auch für Entscheidungen, die auf die Anfechtung einer Entscheidung hin ergehen, wenn die zunächst ergangene Entscheidung bereits vor der Anfechtung als EuVT bestätigt wurde²¹.

Demnach können von den Titeln nach deutschem Recht neben **gerichtlichen Vergleichen** und **öffentlichen Urkunden** vor allem **Anerkenntnis-** und **Ver-säumnisurteile** sowie **Vollstreckungsbescheide** als EuVT bestätigt werden. Wegen Art. 3 Abs. 2 treten Entscheidungen hinzu, die auf Anfechtung eines solchen Titels hin ergehen, sofern er im Zeitpunkt der Anfechtung bereits als EuVT bestätigt war. Die in Art. 4 Nr. 1 ausdrücklich erwähnten **Kostenfestsetzungsbeschlüsse** sind nach dem Rechtsgedanken des Art. 7 bestätigungsfähig, wenn die Hauptsacheentscheidung als EuVT bestätigt worden ist und der Schuldner der Verpflichtung zum Kostenersatz nicht ausdrücklich widersprochen hat²².

II. Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 3)

Die EuVTVO gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks²³, das heißt, dass in anderen Mitgliedstaaten als EuVT bestätigte Titel in Dänemark nicht vollstreckt werden können und dänische Titel nicht als EuVT bestätigt werden können. Das Vertragsgebiet ergibt sich aus Art. 299 EGV.

III. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 26 und 33)

Entscheidungen, die seit dem 21. Januar 2005 ergangen, also gegenüber den Verfahrensbeteiligten wirksam geworden sind, bzw. seit diesem Zeitpunkt geschlossene gerichtliche Vergleiche und aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden können seit dem 21. Oktober 2005 als EuVT bestätigt werden²⁴.

²⁰ S. dazu unten 2. Teil, A. IV. 2. e) aa).

²¹ S. dazu unten 2. Teil, A. V.

²² Wagner, IPRax 2005, 189/196, der zugleich auf die weitergehende Ansicht von Rauscher eingeht.

²³ Art. 2 Abs. 3. S. auch Erwägungsgrund 25.

²⁴ Wagner, IPRax 2005, 189/191 f.

E. Durchführungsbestimmungen

Als Verordnung gilt die EuVTVO gemäß Art. 249 UAbs. 2 EGV unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen hat der Gesetzgeber in Abschnitt 4 des 11. Buches der ZPO getroffen: Titel 1 (§§ 1079 bis 1081) betrifft die Bestätigung inländischer Titel als EuVT, während Titel 2 (§§ 1082 bis 1086) die Zwangsvollstreckung aus einem als EuVT bestätigten ausländischen Titel im Inland zum Gegenstand hat.

2. Teil. Die Bestätigung als EuVT

A. Die Bestätigung einer "Entscheidung" als EuVT (Art. 6; Anhänge I und V)

Die Bestätigung einer gerichtlichen "Entscheidung" (Art. 4 Nr. 1) als EuVT ist unter Verwendung des Formblatts in **Anhang I** auszustellen (Art. 9 Abs. 1). Grundlage für die darin vorgegebenen Prüfungsschritte ist im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1. Ist eine Entscheidung bereits als EuVT bestätigt, danach aber angefochten worden, so kann auch die Rechtsbehelfsentscheidung als EuVT anerkannt werden (Art. 3 Abs. 2). Für diese "Ersatzbestätigung" ist gemäß Art. 6 Abs. 3 das Formblatt in **Anhang V** zu verwenden.

I. Antrag

In beiden Fällen erfolgt die Bestätigung "auf jederzeitigen Antrag" (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3), der auch schon mit Einleitung oder während des Erkenntnisverfahrens gestellt werden kann, das zum Erlass der zu bestätigenden Entscheidung führt²⁵. Der Antrag ist im Regelfall an das Ursprungsgericht²⁶ zu richten (Art. 6 Abs. 1). Für den Sonderfall des Art. 6 Abs. 3 enthält die EuVTVO keine entsprechende Regelung. Da gemäß § 1079 Nr. 2 ZPO für die Erteilung der Ersatzbestätigung das Gericht zuständig ist, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt, ist auch der Antrag an dieses Gericht zu richten²⁷. Dies ist in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 gemäß § 724 Abs. 2 ZPO das Rechtsmittelgericht, solange der Rechtsstreit dort anhängig ist. Wird der Antrag zu einem anderen Gericht gestellt, kommt nach Anhörung des Antragstellers formlose Abgabe in Betracht.

²⁵ Wagner, IPRax 2005, 191/196.

²⁶ Art. 4 Nr. 6: Das Gericht, das mit dem Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) befasst war.

²⁷ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 18 zu Art. 6.

II. **Zuständigkeit**

Zuständig für die Ausstellung der Bestätigung ist gemäß § 1079 ZPO in jedem Fall das Gericht, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt, im Regelfall also das Gericht des ersten Rechtszugs, im Fall des Art. 6 Abs. 3, wie ausgeführt, das Rechtsmittelgericht, solange der Rechtsstreit dort anhängig ist (§ 724 Abs. 2 ZPO). **Funktionell** zuständig ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RPfIG).

III. **Verfahren**

Die Bestätigung einer Entscheidung als EuVT ist ohne Anhörung des Schuldners auszustellen (§ 1080 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Ausfertigung der Bestätigung ist ihm von Amts wegen zuzustellen (§ 1080 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

IV. **Voraussetzungen für die Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als EuVT / Das Prüfungsprogramm des Art. 6 Abs. 1, dargestellt anhand des Formulars in Anhang I**

1. **Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuVTVO**

Voraussetzung für die Bestätigung einer Entscheidung als EuVT ist selbstverständlich stets, dass der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der EuVTVO eröffnet ist²⁸.

2. **Unterscheidung der zu bestätigenden Entscheidungen**

Wie ausgeführt, hängt der Umfang des abzuarbeitenden Prüfungsprogramms wesentlich davon ab, ob es um die Bestätigung eines Titels über eine ausdrücklich anerkannte Forderung (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a) oder um die Bestätigung eines Titels über eine unbestritten gebliebene Forderung (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b und c) geht, weil nur im letzteren Fall die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und d zu prüfen sind. Für die hier erörterten Fälle der Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung (im Gegensatz zu gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden) sind also insbesondere zu unterscheiden das **Anerkenntnisurteil einerseits** sowie **Versäumnisurteil und Vollstreckungsbescheid andererseits**. Hierauf wird bei der folgenden Erläuterung des Formblatts Anhang I eingegangen.

²⁸ S. dazu 1. Teil, D.

3. Das Formblatt in Anhang I

Gemäß Art. 9 Abs. 1 wird die Bestätigung zwingend unter Verwendung des Formblatts in Anhang I erteilt, und zwar in der Sprache, in der die Entscheidung abgefasst ist (Art. 9 Abs. 2). Die Darstellung folgt deshalb den Vorgaben dieses Formulars. Diese schließen **ergänzende Eintragungen** nicht aus, da der Gläubiger im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Übersetzung des als EuVT bestätigten Titels vorlegen muss und sich deshalb alle vom Vollstreckungsorgan zu beachtenden Besonderheiten aus der Bestätigung selbst ergeben müssen²⁹. Enthält die Bestätigung allerdings zusätzliche individuelle Angaben, so setzt die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. c voraus, dass der Gläubiger der Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung der Bestätigung als EuVT (nicht des bestätigten Titels) vorlegt³⁰. **Ergänzende Eintragungen führen daher zu einem größeren Kosten- und Verfahrensaufwand für den Gläubiger.**

a) Felder 1 bis 5

Die Abfragen der Felder 1 bis 5 dienen zur Identifizierung des bestätigten Titels, des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, des Gerichts, das die Bestätigung ausgestellt hat, und der Geldforderung (Feld 5).

Probleme kann die Ausfüllung des **Feldes 5.2.1.2** aufwerfen, das die Möglichkeit eröffnet, einen titulierten Zinssatz in Abhängigkeit des Basisatzes der EZB anzugeben. Letzterer ist in einer Fußnote definiert³¹. Die Möglichkeit dieser Angabe dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr³² (Zahlungsverzugsrichtlinie) die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für den Bereich des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen (Art. 2 Nr. 1 Zahlungsverzugsrichtlinie) gesetzliche Regelungen zu schaffen, nach denen der Schuldner verpflichtet ist, im Falle des Verzugs Zinsen zu zahlen, deren Höhe sich ergibt aus der Summe des Zinssatzes, "der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die

²⁹ Rellermeyer, Rechtspfleger 2005, 389/398.

³⁰ Diese Sachverhaltskonstellation erfasst Art. 20 Abs. 2 Buchst. c, der die Beibringung einer Übersetzung "gegebenenfalls" anordnet: BT-Drs. 15/5222, S. 14 zu § 1083 ZPO; Kropholler, a. a. O., Rdnr. 7 zu Art. 20.

³¹ "Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz."

³² ABI. EG Nr. L 200, S. 35.

vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wurde [...], zuzüglich mindestens 7 Prozentpunkten".

Aus diesem Zusammenhang dürfte sich zunächst ergeben, dass die Abfrage "**% über dem Basissatz der EZB**" korrekterweise zu lesen ist als: "Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB".

Schwierigkeiten kann hingegen der Umstand bereiten, dass deutsche Entscheidungen wegen **§ 247 BGB** einen **vom Basissatz der EZB** im Sinne des Feldes 5.2.1.2 **abweichenden Basiszinssatz** zugrunde legen. § 247 BGB geht aus von dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, wie er sich zum letzten Anpassungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2002, also dem 1. September 2001, errechnete (3,62 %; § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB). Zu diesem Zeitpunkt lag der in Feld 5.2.1.2. in Bezug genommene Basissatz der EZB bei 4,50 % (vgl. Grundmann, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 a, 4. Aufl. 2003, Rdnr. 13 zu § 247), also 0,88 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die künftig gleichmäßige Entwicklung des Basiszinssatzes im Sinne des § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB einerseits und des in Anhang I der EuVTVO in Bezug genommenen Basissatzes der EZB ergibt sich daraus, dass § 247 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB für die - erstmals zum 1. Januar 2002 (Art. 229 § 7 Abs. 3 EGBGB) - jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres erfolgende Anpassung des Basiszinssatzes auf die Veränderung des Basissatzes der EZB abstellen (§ 247 Abs. 1 Satz 3 BGB: Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs). Jeweils zu den Stichtagen 1. Januar bzw. 1. Juli liegt der Basiszinssatz des § 247 Abs. 1 BGB also um 0,88 Prozentpunkte unter dem Basissatz der Europäischen Zentralbank³³.

Zur **Lösung** des Problems schlägt *Rellermeyer*³⁴ vor, einen auf x Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB lautenden Titel für seine Bestätigung als EuVT gemäß Feld 5.2.1.2 des Anhangs I zur EuVTVO auszudrücken als (x - 0,88) Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB. Das setzt voraus, dass auch die Formblattabfrage sich auf den

³³ Vgl. Rellermeyer, a. a. O., S. 398 f.; die Äußerung Grundmanns, a.a.O., der Basiszinssatz nach § 247 betrage Basissatz der EZB + 1,12 Prozentpunkte, dürfte auf einem Rechenfehler beruhen.

³⁴ A. a. O., S. 398 f.).

jeweils auf die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation vor dem ersten Kalendarstag des betreffenden Halbjahres geltenden Zinssatz bezieht. Dafür spricht jedenfalls, dass der zitierte Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Zahlungsverzugsrichtlinie, auf den das Feld 5.2.1.2 zurückgehen dürfte, denselben Anpassungsrhythmus vorsieht. Sollte sich der in § 247 BGB geregelte Anpassungsmodus allerdings in Zukunft ändern, wäre ein solches Vorgehen nicht mehr praktikabel und müssten bereits erteilte Bestätigungen auf Antrag gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. a berichtigt werden³⁵.

b) Felder 6 und 7

Obwohl Feld 7 auch abfragt, ob gegen die **Entscheidung** noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, ist gemäß **Art. 6 Abs. 1 Buchst. a** für ihre Bestätigung als EuVT hinreichend, aber auch stets erforderlich, dass sie im Ursprungsmitgliedstaat (Art. 4 Nr. 4) (ggf. vorläufig) **vollstreckbar** ist. Diese Voraussetzung ist in **Feld 6** zu bestätigen.

c) Feld 8

verlangt die Prüfung, ob die Entscheidung eine unbestrittene Forderung gemäß **Art. 3 Abs. 1** zum Gegenstand hat³⁶, ohne die Arten unbestrittener Forderungen zu unterscheiden³⁷.

d) Feld 9

bezieht sich auf **Art. 6 Abs. 1 Buchst. b**. Dieser verlangt, dass im Bestätigungsverfahren die Einhaltung bestimmter Zuständigkeitsregeln nach der EuGVO überprüft wird, nämlich die in Art. 8 ff. EuGVO (Kapitel II Abschnitt 3) geregelte Zuständigkeit in Versicherungssachen und die in Art. 22 EuGVO (Kapitel II Abschnitt 6) normierten ausschließlichen Zuständigkeiten. Für den Rechtspfleger bedeutet das, dass er überprüfen muss, ob der Entscheidung eine der in diesen Vorschriften geregelten Sachen zugrunde lag; bejahendenfalls hat er zu untersuchen, ob die Zuständigkeitsregeln der Art. 8 ff. und des Art. 22 tatsächlich beachtet wurden. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften ist hingegen im Bestätigungsverfahren nicht zu untersuchen, ob das Gericht seine Zuständigkeit mit Recht angenommen hat.

³⁵ Rellermeyer, a. a. O., S. 399. Zur Berichtigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. a s. unten 3. Teil, B. I.

³⁶ S. dazu oben 1. Teil, D. I. 2. d.

³⁷ Zu den sich daraus ergebenden Problemen s. zu e.

e) Felder 10 bis 13

Die bisher erörterten Felder betreffen sämtliche als EuVT bestätigungsfähigen Entscheidungen. **Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und d**, auf die sich die Felder 10 bis 13 beziehen, stellen für unbestrittene Forderungen **im Sinne von Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b oder c**, also für **unbestritten gebliebene Forderungen** weitere Bestätigungsvoraussetzungen auf. Damit gelten sie insbesondere für Versäumnisurteile und Vollstreckungsbescheide, **nicht** jedoch für Anerkenntnisurteile, denen **ausdrücklich anerkannte Forderungen** zugrunde liegen³⁸. Das in Anhang I enthaltene Formular berücksichtigt diese Unterscheidung allerdings nicht hinreichend, da weder vor den Feldern 10 bis 12 noch im jeweiligen Feld erfragt wird, ob es sich um eine Entscheidung nach Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a einerseits oder um eine solche nach Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b oder c andererseits handelt. Das führt zu Problemen beim korrekten Ausfüllen des Formblatts (s. zu Feldern 10 bis 12).

aa) Felder 10 bis 10.2

beziehen sich auf **Art. 6 Abs. 1 Buchst. d**. Betrifft das zu bestätigende Versäumnisurteil oder der zu bestätigende Vollstreckungsbescheid eine **Verbrauchersache** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d, 2. Spiegelstrich) und ist der **Schuldner** der **Verbraucher** (3. Spiegelstrich), so setzt die Bestätigung als EuVT voraus, dass die Entscheidung in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 EuGVO hat. Die diesbezügliche Abfrage der Felder 10 bis 10.2 wirft **zwei Probleme** auf:

Zum einen ist, worauf *Rellermeyer*³⁹ hinweist, Feld 10 auf jeden Fall auszufüllen, also auch dann, wenn die Bestätigung eines **Anerkenntnisurteils** inmitten steht, für die Art. 6 Abs. 1 Buchst. d nicht gilt. Betrifft das Anerkenntnisurteil eine Verbrauchersache und ist der Schuldner der Verbraucher, der seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsmitgliedstaat hat, ist es daher bestätigungsfähig. Bei korrekter Ausfüllung des Formblatts ("ja" in den Feldern 10 und 10.1; kein Kreuz im Feld 10.2) ist für das Vollstreckungsorgan nicht zu erkennen, ob der Bestätigung eine Entscheidung über eine ausdrücklich anerkannte Forderung (Anerkenntnisurteil) oder

³⁸ Wagner, IPRax 2005, 189/194; ihm zufolge a. A. Rauscher.

³⁹ A. a. O., S. 398.

über eine unbestritten gebliebene Entscheidung (Versäumnisurteil, Vollstreckungsbescheid) zugrunde lag. Letzterenfalls wäre die Bestätigung widersprüchlich, weil sie (in Feld 10.2) selbst erklärte, dass ihre Voraussetzungen nicht vorliegen. Sicher vermeiden ließe sich diese Ungereimtheit wohl nur, indem handschriftlich ergänzt wird, dass es sich um ein Anerkenntnisurteil handelt und Art. 6 Abs. 1 Buchst. d daher nicht anwendbar ist. Ein solches Vorgehen wäre für den Gläubiger jedoch im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 Buchst. c mit zusätzlichem Aufwand verbunden (s. o. zu 2.).

Zum anderen bereitet die Ausfüllung des Feldes 10 auch dann Schwierigkeiten, wenn es sich bei der zu bestätigenden Entscheidung um einen **Vollstreckungsbescheid** handelt, weil das Gericht dann anhand der im Mahnverfahren vom Antragsteller gemachten Angaben gar nicht prüfen kann, ob es sich um eine Verbrauchersache handelt. Die Prüfung ist aber im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. d nicht verzichtbar. Es könnte daher erwogen werden, die beantragte Bestätigung eines Vollstreckungsbescheids als EuVT davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller schlüssig darlegt, dass es sich entweder nicht um eine Verbrauchersache handelt bzw. der Verbraucher nicht der Schuldner ist oder aber der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Ein solches Vorgehen beeinträchtigte nicht das eigentliche Mahnverfahren, sondern "nur" das weitere Verfahren nach Beantragung der Bestätigung eines Vollstreckungsbescheids als EuVT.

bb) Vorbemerkung zu den Feldern 11 bis 13

Die Abfrage der Felder 11 bis 13 beruht auf **Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, Art. 12 Abs. 1**. Diese Vorschriften machen zum Schutz des Schuldners im Falle unbestritten gebliebener Forderungen (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b oder c) die Bestätigung der Entscheidung als EuVT davon abhängig, dass in dem Verfahren, das dem Erlass der zu bestätigenden Entscheidung vorausging, die in **Art. 13 bis 17** normierten "**Mindestvorschriften**" eingehalten worden sind. Wie Erwägungsgrund 19 klarstellt, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihr innerstaatliches Recht an diese pro-

zessualen Mindestvorschriften anzupassen. Bleibt das im Ausgangsverfahren zu beachtende Verfahrensrecht allerdings hinter diesen Anforderungen zurück, kommt eine spätere Bestätigung einer auf Grund dieses Verfahrens ergehenden Entscheidung als EuVT nicht in Betracht. Verstöße gegen die Mindestvorschriften können jedoch nach Maßgabe des **Art. 18 geheilt** werden.

Felder 11 und 12 verlangen Eintragungen ausdrücklich nur, sofern die in Bezug genommenen Vorschriften (**Art. 13 bis 17**) der Verordnung **anwendbar** sind. Ist dies nicht der Fall (Anerkenntnisurteil), dürfte es genügen, die Felder unausgefüllt zu lassen. Die Bestätigung dürfte damit, anders als oben aa) zu Feld 10 ausgeführt, nicht in sich widersprüchlich werden.

cc) Feld 11 (Mindestvorschriften bezüglich des verfahrenseinleitenden Schriftstücks)

(1) Ist die Einhaltung der Mindestvorschriften zu prüfen (Ver säumnisurteil, Vollstreckungsbescheid), fragt **Feld 11** zunächst, ob das **verfahrenseinleitende Schriftstück** oder ein gleichwertiges Schriftstück überhaupt nach Maßgabe der Mindestvorschriften **zugestellt** wurde. Ist diese Frage zu verneinen, bleibt Heilung gemäß Art. 18 zu prüfen (Feld 13). **Feld 11.1** gibt die einzelnen Alternativen einer im Sinne der Mindestvorschriften hinreichenden Zustellung vor. Diese setzt voraus, dass entweder **absolute Gewissheit (Art. 13 Abs. 1)** oder ein **hohes Maß an Wahrscheinlichkeit (Art. 14)** dafür besteht, **dass** das zugestellte **Schriftstück dem Empfänger zugegangen** ist⁴⁰. Stets kann die Zustellung auch an den Vertreter des Schuldners bewirkt werden (**Art. 15**). Hinsichtlich der in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Zustellung an bestimmte andere Personen als den Schuldner selbst führt Erwägungsgrund 15 aus, es sei Voraussetzung, dass diese Personen das Schriftstück tatsächlich erhalten haben. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann die Entscheidung dennoch als EuVT bestätigt werden, wenn der

⁴⁰ Erwägungsgrund 14.

Schuldner durch sein Verhalten im gerichtlichen Verfahren nachweist, dass er das verfahrenseinleitende Schriftstück auf andere Weise so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte (**Art. 18 Abs. 2**). Obwohl es sich hierbei systematisch um eine Heilungsvorschrift handelt, wird sie in Feld 11.1 (wie auch in Feld 12.1) so behandelt, als handle es sich um eine reguläre Alternative der Zustellung, welche die Anforderungen der Mindestvorschriften von vornherein wahrt.

- (2) Bei der durch **Feld 11.1** vorgegebenen Prüfung der Mindestvorschriften hinsichtlich der Zustellung (Art. 13 und 14) stellt sich die **Frage, ob das von einem deutschen Gericht zu beachtende Zustellungsrecht stets und in vollem Umfang diesen Anforderungen genügt**, so dass Entscheidungen deutscher Gerichte unter diesem Aspekt ausnahmslos als EuVT bestätigt werden können.

War im Verfahren **keine grenzüberschreitende Zustellung** zu bewirken, richtet sich die Zustellung des **verfahrenseinleitenden Schriftstücks** nach **§§ 166 ff. ZPO**. Diese Vorschriften genügen grundsätzlich den Anforderungen der Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 EuVTVO, die einer Bestätigung als EuVT mit hin nicht entgegenstehen⁴¹. *Rellermeyer*⁴² ist allerdings der Auffassung, die Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO) werde dem Maßstab des Art. 14 Abs. 1 Buchst. d nicht gerecht. Dieser verlangt, dass die schriftliche Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen. Es erscheint fraglich, ob § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO dem im Hinblick auf die Hinweispflicht nicht genügt: § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO bestimmt, dass über die Niederlegung eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular in den Briefkasten einzulegen oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Ge-

⁴¹ BT-Drs. 15/5222, S. 10; Kropholler, a. a. O., Rdnr. 9 zu Art. 12.

⁴² A. a. O., S. 395 zu Fn. 104.

schäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften ist. Das zu verwendende Formular schreibt (auf der Grundlage des § 190 ZPO) § 1 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Verordnung zur Erstellung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 671) vor. Auf diesem Formular heißt es ausdrücklich: "Mit der Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung gilt das Schriftstück als zugestellt [...] An die Zustellung sind Rechtsfolgen geknüpft (z. B. Beginn einer Frist) [...]". Zweifelhaft ist allerdings, ob das in § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO hilfsweise vorgesehene Anheften der Mitteilung an die Tür der Wohnung etc. den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Buchst. d genügt, der nur die Einlegung der Benachrichtigung in den Briefkasten erwähnt. Die **öffentliche Zustellung (§§ 185 ff. ZPO) genügt** den Anforderungen der Art. 13 und 14 jedenfalls **nicht** (vgl. auch Erwägungsgrund 13).

War im Verfahren eine **Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat der EU** zu bewirken, gelten gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 die **Zustellungs Vorschriften** der EuZustVO.

Ob sich bei Vorliegen eines Antrags auf Erteilung eines EuVT Konsequenzen für nach der EuZustVO vorzunehmende Zustellungen ergeben, wird derzeit noch zwischen Bund und Ländern geprüft.

- (3) **Art. 16** verlangt, dass der Schuldner im verfahrenseinleitenden oder gleichwertigen Schriftstück über die Forderung unterrichtet wird, während **Art. 17** die **Unterrichtung des Schuldners** über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung zum Gegenstand hat. Letztere kann im verfahrenseinleitenden oder gleichwertigen Schriftstück, der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung oder in einer zusammen mit diesem Schriftstück oder dieser Ladung zugestellten Belehrung erfolgen. Diese Anforderungen fragt **Feld 11.2** ab. Auf Grund der dargelegten mehreren Möglichkeiten, die Anforde-

rungen des Art. 17 zu erfüllen, werden dessen Voraussetzungen für den Fall, dass mit einem verfahrenseinleitenden Schriftstück zugleich eine Ladung zuzustellen war, doppelt abgefragt (hier und in Feld 12.2⁴³).

Die Änderungen der §§ 215, 276 Abs. 2 und 499 ZPO durch Art. 1 Nrn. 2, 3, und 5 des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes (BGBl I S. 2477) dienen der Anpassung des deutschen Verfahrensrechts an die Maßstäbe des Art. 17⁴⁴.

Art. 16 Buchst. d verlangt, dass im verfahrenseinleitenden oder einem gleichwertigen Schriftstück der Forderungsgrund bezeichnet wird. Diese Formulierung sollte klarstellen, "dass die sehr kurze Beschreibung der Begründung der Forderung, die in Mahnverfahren gewöhnlich ausreicht, auch den Erfordernissen für eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entspricht"⁴⁵. Die im Mahnantrag gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO geforderten Angaben genügen daher dieser Anforderung.

dd) Feld 12 (Mindestvorschriften bezüglich der Ladung zu einem Gerichtstermin)

Sofern die Zustellung der **Ladung zu einer Gerichtsverhandlung** inmitten steht, gelten hinsichtlich der Zustellung ebenfalls die **Art. 13 Abs. 1 und Art. 14**, wobei **Art. 13 Abs. 2** alternativ genügen lässt, dass dem Schuldner die Ladung mündlich in einer vorangegangenen Verhandlung über dieselbe Forderung bekannt gemacht worden ist, sofern dies im Protokoll dieser Verhandlung festgehalten ist. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 auch bezüglich der Ladung Heilung ein⁴⁶. Auf diese Erfordernisse bezieht sich **Feld 12.1**. Daneben ist in **Feld 12.2** wiederum einzutragen, ob der

⁴³ S. unten zu dd).

⁴⁴ BT-Drs. 15/5222, S. 10.

⁴⁵ Stellungnahme der Kommission, KOM (2004) 90 endg., S. 5 unter 3.2.1.2 zu Abänderung 14.

⁴⁶ Vgl. oben zu cc) (1).

Schuldner nach Maßgabe des Art. 17 unterrichtet wurde⁴⁷.

ee) Feld 13 (Heilung der Nichteinhaltung von Mindestvorschriften)

Sind die Mindestvorschriften in dem der Entscheidung vorausgegangenen Verfahren nicht eingehalten worden, kann die Entscheidung im Falle einer **Heilung nach Maßgabe des Art. 18** dennoch als EuVT bestätigt werden. Dessen Voraussetzungen sind in **Feld 13** zu dokumentieren.

- (1)** Erforderlich ist gemäß **Art. 18 Abs. 1 Buchst. a** zunächst, dass **die Entscheidung** dem Schuldner gemäß Art. 13 oder Art. 14 **zugestellt** wurde (vgl. **Feld 13.1**). Ist dies nicht der Fall, genügt wiederum⁴⁸ der durch das Verhalten des Schuldners dokumentierte tatsächliche rechtzeitige Zugang (Art. 18 Abs. 2).
- (2)** Zusätzlich setzt **Art. 18 Abs. 1 Buchst. b** voraus, dass der Schuldner
 - die Möglichkeit hatte, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, der zu einer uneingeschränkten Überprüfung der Entscheidung führt, und
 - in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs unterrichtet wurde, auch über die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls über die Frist.

Die Möglichkeit eines entsprechenden Rechtsbehelfs ist in **Feld 13.3**, die ordnungsgemäße Unterrichtung in **Feld 13.2** zu bestätigen.

⁴⁷ Art. 16 kommt hier nicht zum Tragen, da er sich anders als Art. 17 nur auf das verfahrenseinleitende Schriftstück und nicht (auch) auf die Ladung bezieht.

⁴⁸ Vgl. oben zu cc) (1).

Um diesen Anforderungen zu genügen, sieht der durch Art. 1 Nr. 4 des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes (BGBl I S. 2477) angefügte § 338 Satz 3 ZPO eine entsprechende Belehrungspflicht vor⁴⁹.

Ist gegen die als EVT bestätigte Entscheidung im Einzelfall ein Rechtsbehelf⁵⁰ nicht statthaft, kommt eine Heilung gemäß Art. 18 nicht in Betracht.

- (3)** Erforderlich für die Heilung ist gemäß **Art. 18 Abs. 1 Buchst. c** schließlich, dass der Schuldner es versäumt hat, einen Rechtsbehelf einzulegen (**Feld 13.4**).

4. Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 kann jegliche Entscheidung ferner nur dann als EuVT bestätigt werden, wenn das Recht des Ursprungsmitgliedstaates (Art. 4 Nr. 4) dem Schuldner unter den in Buchst. a und b genannten Voraussetzungen das Recht einräumt, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen. Da das deutsche Recht diesen Anforderungen genügt⁵¹, steht diese Mindestvorschrift der Bestätigung deutscher Entscheidungen als EuVT nicht entgegen.

V. Sonderfall: Bestätigung einer Rechtsbehelfsentscheidung (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2; Anhang V)

Gemäß Art. 3 Abs. 2⁵² gilt die EuVTVO auch für Entscheidungen, die nach Anfechtung von als EuVT bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen sind. Ist also beispielsweise gegen den Schuldner ein Versäumnisurteil ergangen und als EuVT bestätigt worden, so kann auch das auf einen späteren Einspruch hin ergehende (das Versäumnisurteil aufrecht erhaltende) Urteil als EuVT bestätigt werden⁵³. Da Art. 3 Abs. 2 sich aber nur auf solche Entscheidungen bezieht, die auf Anfechtung von *als EuVT bestätigten* Entscheidungen etc. ergehen, kann das auf den Einspruch hin ergehende Urteil nur dann als EuVT bestätigt werden, wenn das Versäumnisurteil vor Einlegung des Einspruchs bereits als EuVT bestätigt worden war⁵⁴. Daraus folgt auch,

⁴⁹ BT-Drs. 15/5222, S. 10.

⁵⁰ Ob § 321 a ZPO ein hinreichender Rechtsbehelf ist, ist bislang ungeklärt.

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 15/5222, S. 10; Kropholler, a. a. O., Rdnr. 11 zu Art. 19.

⁵² Vgl. auch Erwägungsgrund 7.

⁵³ Zur Rechtslage in der Zwischenzeit s. u. 4. Teil, C. II. 2.

⁵⁴ Wagner, NJW 2005, 1157/1158.

dass eine Bestätigung insoweit nicht in Betracht kommen dürfte, als die Klage im Einspruchsverfahren erweitert wurde: Insoweit lag die erforderliche Bestätigung als EuVT vor Streitigwerden der Forderung nicht vor. Die Bestätigung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 3 als **Ersatzbestätigung** unter Verwendung des Formblatts in **Anhang V**.

Da die Ersatzbestätigung den ursprünglichen EuVT ersetzt (vgl. Anhang V zu B.), sind die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 1 erneut zu prüfen⁵⁵, was auch das Formblatt (unter B. 6.) zum Ausdruck bringt. Lediglich das Erfordernis der Vollstreckbarkeit der ersatzweise zu bestätigenden Entscheidung (**Feld B. 4.**) ist in Art. 6 Abs. 3 selbständig normiert.

Eine **wichtige Besonderheit** bestimmt allerdings **Art. 12 Abs. 2**, auf den Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 Bezug nimmt: Die **Mindestvorschriften**⁵⁶ der Art. 13 ff. sind **nur zu prüfen, wenn zum Zeitpunkt der ersatzweise zu bestätigenden Entscheidung die Bedingungen nach Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b oder c erfüllt sind**, also die Entscheidung erging, weil der Schuldner nicht am Verfahren teilgenommen hat oder nicht zur Verhandlung erschienen ist. Erging hingegen auf die Anfechtung hin ein streitiges Urteil, besteht für einen besonderen Schutz des Schuldners kein Bedürfnis, so dass die Ersatzbestätigung unabhängig von der Einhaltung der Mindestvorschriften des Kapitels III erteilt werden kann⁵⁷.

Hinsichtlich des Formblatts in Anhang V und der darin enthaltenen Probleme kann im Übrigen auf die obigen Ausführungen zu IV. 3. verwiesen werden.

B. Die Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs als EuVT

Die Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs⁵⁸ als EuVT setzt voraus, dass der Vergleich (vorläufig) vollstreckbar ist und eine Forderung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 zum Gegenstand hat (Art. 24 Abs. 1). Hingegen verweist Art. 24 Abs. 3 ausdrücklich nicht auf Art. 6 Abs. 1, so dass die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b bis d nicht zu prüfen sind. Ein Vollstreckbarerklärungsverfahren findet auch hier nicht statt (Art. 24 Abs. 2).

⁵⁵ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 18 zu Art. 6.

⁵⁶ Vgl. oben zu IV. 3. e).

⁵⁷ Stellungnahme der Kommission, KOM (2004) 90 endg., S. 10 zu Art. 10.

⁵⁸ Zum Begriff s. o. 1. Teil zu D. I. 2. b.

Die Ausstellung der Bestätigung erfolgt unter Verwendung des **Formblatts in Anhang II** auf Antrag an das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat, oder vor dem er geschlossen wurde (Art. 24 Abs. 1), und zwar in der Sprache, in der der Vergleich abgefasst ist (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3). Zu den sich im Zusammenhang mit **Feld 5.2.1.2** stellenden Problemen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden⁵⁹.

Zuständig für die Ausstellung der Bestätigung ist das Gericht, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs obliegt (§ 1079 Nr. 1, § 724 Abs. 2 ZPO). Dieses entscheidet ohne Anhörung des Schuldners, stellt ihm jedoch eine Ausfertigung der Bestätigung von Amts wegen zu (§ 1080 Abs. 1 ZPO). **Funktionell** zuständig ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RPfIG).

Wird ein als EuVT bestätigter Vergleich angefochten, so kann die daraufhin ergehende gerichtliche Entscheidung im Wege der Ersatzbestätigung als EuVT bestätigt werden⁶⁰.

C. Die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als EuVT

Die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als EuVT unter Verwendung des **Formblatts in Anhang III** (Art. 25 Abs. 1) erfolgt nicht durch ein Gericht, sondern gemäß § 1079 Nr. 1 ZPO durch die Behörde oder den Notar, der bzw. dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt. Dies ist im Falle einer **notariellen Urkunde** (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) der Notar, der die Urkunde verwahrt; befindet sich die notarielle Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, ist diese zuständig (§ 797 Abs. 2 ZPO). Wie Art. 4 Nr. 3 Buchst. b ausdrücklich regelt, ist öffentliche Urkunde im Sinne der EuVTVO auch eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltspflichtung, so dass auch **von einem Jugendamt gemäß § 60 SGB VIII aufgenommene vollstreckbare Urkunden** in den Anwendungsbereich der EuVTVO fallen. Die vollstreckbare Ausfertigung wird gemäß § 60 Satz 3 Nr. 1 SGB VIII vom Urkundsbeamten des Jugendamts erteilt, so dass dieser auch für die Bestätigung als EuVT zuständig ist (§ 1079 Nr. 1 ZPO).

Im Übrigen kann wegen der parallelen Regelungen in Art. 24 und 25 auf die Ausführungen zur Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs als EuVT verwiesen werden.

⁵⁹ 2. Teil, A. IV. 2. a).

⁶⁰ S. dazu oben 2. Teil, A. V.

3. Teil. Rechtsbehelfe und Schuldnerschutz im Ursprungsmitgliedstaat

A. Rechtsbehelf des Gläubigers bei Zurückweisung eines Antrags auf Bestätigung als EuVT

Die EuVTVO enthält keine Aussage zu einem Rechtsbehelf des Gläubigers für den Fall, dass sein Antrag auf Bestätigung eines Titels als EuVT zurückgewiesen worden ist. Insbesondere bezieht sich Art. 10 Abs. 4, der einen (über Art. 10 Abs. 1 hinausgehenden) Rechtsbehelf ausschließt, nur auf den umgekehrten Fall der erfolgten Bestätigung. Damit bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, zugunsten des Gläubigers einen Rechtsbehelf vorzusehen.

Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber durch **§ 1080 Abs. 2 ZPO** Gebrauch gemacht, der für den Fall der Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung einer Bestätigung die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für entsprechend anwendbar erklärt⁶¹. *Hüßtege*⁶² zufolge ist unklar, ob diese Vorschrift auf die Klage auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), die Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) oder die sofortige Beschwerde gemäß § 11 Abs. 1 RPfIG, § 567 Abs. 1 ZPO verweist. Gegen § 731 ZPO dürfte sprechen, dass die Klage nur den hier nicht inmitten stehenden Fall betrifft, dass bestimmte erforderliche Nachweise nicht mit öffentlichen Urkunden geführt werden können, während sich § 732 ZPO gerade umgekehrt auf die Konstellation bezieht, dass die beantragte Klausel erteilt wurde und sich die andere Partei dagegen zur Wehr setzt. Vorzugswürdig erscheint daher die Auffassung⁶³, dass § 1080 Abs. 2 ZPO dem Gläubiger⁶⁴ bei Ablehnung der beantragten Bestätigung als EuVT die **sofortige Beschwerde gemäß § 11 Abs. 1 RPfIG, § 567 ZPO** eröffnet.

Wurde die Bestätigung einer **öffentlichen Urkunde** als EuVT vom Notar zurückgewiesen⁶⁵, dürfte der Verweis des § 1080 Abs. 2 ZPO auf § 54 BeurkG zielen, so dass gegen die Zurückweisung der Bestätigung durch den Notar **Beschwerde zum Landgericht**

⁶¹ Da die Formulierung auf die Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung einer Bestätigung (nicht: einer Bestätigung *als EuVT*) abstellt, erfasst sie nicht nur die Zurückweisung eines Antrags des Gläubigers gemäß Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 25 Abs. 1, sondern auch die Zurückweisung des Antrags des Schuldners auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit (so ausdrücklich BT-Drs. 15/5222, S. 13 zu § 1080); s. dazu unten B. II.

⁶² In: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl. 2005, Rdnr. 3 zu § 1080.

⁶³ Vertreten z. B. von Kropholler, a. a. O., Rdnr. 7 zu Art. 9.

⁶⁴ Ebenso wie im Falle des abgelehnten Antrags auf Erteilung einer Gegenbestätigung gemäß Art. 6 Abs. 2 dem Schuldner; s. unten B. II.

⁶⁵ Vgl. 2. Teil, C.

statthaft ist. Da § 60 Satz 3 SGB VIII insoweit nichts anderes bestimmt⁶⁶, findet § 54 BeurkG gemäß § 1 Abs. 2 BeurkG entsprechende Anwendung, wenn der Urkundsbeamte des Jugendamts die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ablehnt⁶⁷, so dass auch in diesem Fall die Beschwerde zum Landgericht statthaft ist.

Unabhängig davon bleibt es dem Gläubiger möglich, "jederzeit" (Art. 6 Abs. 1) einen neuen Antrag auf Bestätigung zu stellen.

B. Rechtsschutz des Schuldners im Ursprungsmitgliedstaat

Wie ausgeführt, wird der Schuldner vor Bestätigung eines Titels als EuVT nicht angehört (§ 1080 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach erfolgter Bestätigung kann er sowohl gegen die Bestätigung selbst (s. zu I.) als auch gegen den bestätigten Titel (s. zu II.) vorgehen, um die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat zu verhindern.

I. Rechtsschutz gegen die Bestätigung als EuVT

1. Die Vorgaben der EuVTVO (Art. 10, ggf. in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 bzw. Art. 25 Abs. 3)

Die Bestimmung des Art. 10 **Abs. 4**, gegen die Ausstellung einer Bestätigung als EuVT sei kein Rechtsbehelf möglich, ist in Anbetracht der dem Schuldner in den **Abs. 1 und 3** diesbezüglich eröffneten Möglichkeiten dahingehend zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten keine *weiteren* Rechtsbehelfe vorsehen dürfen.

Gemäß **Abs. 1 Buchst. a** wird die Bestätigung auf Antrag **berichtigt**, wenn die Entscheidung und die Bestätigung wegen eines "materiellen Fehlers" voneinander abweichen. Darunter fallen Fehler bei der Übertragung des Inhalts der Entscheidung in die Bestätigung⁶⁸.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit des Schuldners, gemäß **Abs. 1 Buchst. b** einen **Widerruf** der Bestätigung zu beantragen, weil sie hinsichtlich

⁶⁶ Satz 3 Nr. 2 bezieht sich nur auf die Erteilung einer *weiteren* vollstreckbaren Ausfertigung.

⁶⁷ So schon unter Geltung des JWG das Kammergericht, NJW 1974, 910.

⁶⁸ Wagner, IPRax 2005, 189/197; Kropholler, a. a. O., Rdnr. 4 f. zu Art. 10; Stellungnahme der Kommission, KOM (2004) 90 endg., S. 3 zu 3.1, 2. Spiegelstrich; BT-Drs. 15/5222, S. 13 zu § 1081.

der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen⁶⁹ "eindeutig" zu Unrecht erteilt wurde. Inwiefern dieses Tatbestandsmerkmal eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bedeutet, ist unklar. *Kropholler*⁷⁰ weist zu Recht darauf hin, dass eine Beschränkung auf den Fall, dass sich das Fehlen einer Voraussetzung unmittelbar aus der Bestätigung selbst ergibt, nicht gemeint sein kann, da das **Formblatt** in **Anhang VI** als einen möglichen Widerrufsgrund den Fall ansieht, dass die bestätigte Entscheidung einen Verbrauchervertrag betrifft, Art. 6 Abs. 1 Buchst. d aber nicht eingehalten worden ist. Dies muss sich nicht aus der Bestätigung selbst ergeben. Auch der Umstand, dass es sich um den einzigen Rechtsbehelf des Schuldners handelt, mit dem er geltend machen kann, die Voraussetzungen der Bestätigung seien zu Unrecht bejaht worden, dürfte dafür sprechen, dass jeder zweifelsfrei festgestellte (und nicht lediglich mögliche) Verstoß gegen die Bestätigungsanforderungen auch als "eindeutig" im Sinne der Vorschrift anzusehen ist⁷¹.

Gemäß **Abs. 3** kann sich der Antragsteller des **Formblatts** in **Anhang VI** bedienen, muss es aber nicht.

Die obigen Ausführungen gelten wegen des Verweises des Art. 24 Abs. 3 bzw. des Art. 25 Abs. 3 auch im Falle der Bestätigung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden als EuVT.

2. Das Berichtigungs- bzw. Widerrufsverfahren nach deutschem Recht

Die EuVTVO gibt das Berichtigungs- oder Widerrufsverfahren nicht vor, sondern überlässt es dem Verfahrensrecht des jeweiligen Mitgliedstaates (**Art. 10 Abs. 2**). In Deutschland gilt diesbezüglich **§ 1081 ZPO**.

Diese Vorschrift bestimmt für **Berichtigung und Widerruf**, dass der Antrag im Falle einer **gerichtlichen Bestätigung** bei dem Gericht zu stellen ist, das die Bestätigung ausgestellt hat; dieses Gericht entscheidet auch über den Antrag (**§ 1081 Abs. 1 Satz 1 und 2**). Ist die **Bestätigung** hingegen **durch einen Notar oder eine Behörde** erfolgt, ist der Antrag dorthin zu richten und von dort unverzüglich an das Amtsgericht am Sitz des Notars oder der Behör-

⁶⁹ Dazu gehört neben den in Art. 6 genannten Erfordernissen natürlich auch die Eröffnung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der EuVTVO (s. dazu 1. Teil, D).

⁷⁰ A. a. O., Rdnr. 7 zu Art. 10.

⁷¹ Kropholler, a. a. O.; in diesem Sinne auch Wagner, IPRax 2005, 189/197.

de weiterzuleiten (§ 1081 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO). Funktionell zuständig ist wiederum der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RPflG).

§ 1081 Abs. 2 ZPO trifft weitere Bestimmungen **nur für** den Antrag auf **Widerruf**. Dieser ist binnen einer Notfrist von einem, bei Zustellung im Ausland von zwei Monaten ab Zustellung der Bestätigung oder, wenn diese später erfolgt, der bestätigten Entscheidung zu stellen (**§ 1081 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO**)⁷². In ihm ist zu begründen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erfolgt sein soll (**§ 1081 Abs. 2 Satz 4 ZPO**).

Berichtigung oder Widerruf werden auf der Bestätigung vermerkt (**§ 319 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1081 Abs. 3 ZPO**).

Gegen die Ablehnung von Berichtigung oder Widerruf ist die befristete Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG), gegen Berichtigung oder Widerruf die sofortige Beschwerde statthaft (**§ 319 Abs. 3 in Verbindung mit § 1081 Abs. 3 ZPO**).

In der Zeit zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung kann sich der Schuldner nach Maßgabe des Art. 23 auch im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Wehr setzen⁷³.

II. Rechtsbehelfe gegen den bestätigten Titel

Gelingt es dem Schuldner, den als EuVT bestätigten Titel selbst aus der Welt zu schaffen oder die Aussetzung oder Einschränkung seiner Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat zu erreichen, wirkt sich dies auch auf die Möglichkeit aus, im Vollstreckungsmitgliedstaat aus dem EuVT zu vollstrecken. Dies ergibt sich aus **Art. 11**, demzufolge die Bestätigung als EuVT Wirkung nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs (Art. 24 Abs. 3) oder der öffentlichen Urkunde (Art. 25 Abs. 3) entfaltet. Welche Möglichkeiten dem Schuldner insoweit zu Gebote stehen, bestimmt sich nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaates.

Ist es dem Schuldner gelungen, die Vollstreckbarkeit des bestätigten Titels im Ursprungsmitgliedstaat zu beseitigen (etwa durch erfolgreiches Rechtsmittel gegen eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung) oder zu beschränken (§§ 707, 719

⁷² Hüßtege, in: Thomas/Putzo, 27. Aufl. 2005, Rdnr. 3 zu § 1081 hält diese Frist trotz Art. 10 Abs. 2 für verordnungswidrig, da die Verordnung keine Frist vorsieht.

⁷³ Vgl. unten 4. Teil, C. II. 2.

ZPO), so wird ihm auf jederzeitigen Antrag unter Verwendung des **Formblatts** in **Anhang IV** eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt (**Art. 6 Abs. 2**), die er dem vom Gläubiger vorgelegten EuVT entgegenhalten und so eine Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat verhindern kann⁷⁴.

Zuständig ist wiederum die Stelle (Gericht, Notar oder Behörde), der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt (**§ 1079 Nr. 2 ZPO**).

Wird der **Antrag** auf Gegenbestätigung gemäß Art. 6 Abs. 2 **zurückgewiesen**, gilt hinsichtlich der **Rechtsbehelfe** des Schuldners das oben zu A. hinsichtlich des Gläubigers Ausgeführte.

In der Zeit zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung kann sich der Schuldner nach Maßgabe des Art. 23 im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Wehr setzen⁷⁵.

4. Teil. Zwangsvollstreckung aus einem als EuVT bestätigten Titel in Deutschland

Die bisherigen Ausführungen betrafen die Bestätigung eines deutschen Titels als EuVT bzw. die Möglichkeiten des Schuldners, sich hiergegen in Deutschland als Ursprungsmitgliedstaat (Art. 4 Nr. 4) zur Wehr zu setzen. Im Folgenden geht es um die Zwangsvollstreckung aus einem in einem anderen Mitgliedstaat als EuVT bestätigten ausländischen Titel in Deutschland als Vollstreckungsmitgliedstaat (Art. 4 Nr. 5). Diese Thematik ist geregelt in **Kapitel IV** (Art. 20 bis 23) der **EuVTVO**, den besonderen Vorschriften der **§§ 1082 bis 1086 ZPO** sowie den allgemeinen zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Achten Buches der ZPO (**§§ 704 ff.**).

A. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat durch den Gläubiger

Die EuVTVO selbst bestimmt in **Art. 20 Abs. 2**, dass der Gläubiger sich unmittelbar an die zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates zu wenden und zur Einleitung der Zwangsvollstreckung eine **Ausfertigung der Entscheidung** und

⁷⁴ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 16 zu Art. 6.

⁷⁵ S. dazu unten 4. Teil C. II. 2.

eine **Ausfertigung ihrer Bestätigung als EuVT**, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (**Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und b**), zu übermitteln hat. Welche Voraussetzungen eine Ausfertigung erfüllen muss, um das zuständige Vollstreckungsorgan im Vollstreckungsmitgliedstaat von der Echtheit zu überzeugen, richtet sich nach dem autonomen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates⁷⁶.

Darüber hinaus muss der Gläubiger "**gegebenenfalls**" vorlegen eine Transkription der Bestätigung als EuVT oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates oder eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt (**Art. 20 Abs. 2 Buchst. c Satz 1**). Wann ein solcher Fall gegeben ist, erschließt sich weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erwägungsgründen. Hinsichtlich der **Übersetzung** führt die Begründung zum Regierungsentwurf des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes⁷⁷ aus, eine Übersetzung der Bestätigung (nicht des bestätigten Titels selbst!) sei erforderlich, wenn "nicht alle für die Vollstreckung erforderlichen Angaben durch die Einfügung von Namen und Zahlen oder das Ankreuzen von Kästchen in den Formblättern der Anhänge I bis V übermittelt werden, sondern das Formblatt durch zusätzliche individuelle Angaben ergänzt worden ist". Für diesen Fall schließt **§ 1083 ZPO** die durch Art. 20 Abs. 2 Buchst. c Satz 1 eröffnete Möglichkeit der Zulassung einer anderen Sprache als der eigenen Amtssprache aus und übernimmt das in Art. 20 Abs. 2 Buchst. c Satz 3 enthaltene Erfordernis einer Beglaubigung der Übersetzung.

Die in Art. 20 Abs. 2 Buchst. c Satz 1 ebenfalls angesprochene **Transkription** bedeutet eine Übertragung aus dem griechischen in das lateinische Alphabet und umgekehrt. Wann diese erforderlich ist, ergibt sich weder aus den Materialien zur EuVTVO noch aus der Begründung zum Regierungsentwurf des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes. In den soeben genannten Fällen der individuellen Ergänzung eines Formblatts dürfte sie sich wegen der dann nötigen Übersetzung erübrigen; ansonsten dürfte eine Transkription in Griechenland ausgestellter Bestätigungen als EuVT in allen Fällen nötig sein⁷⁸.

⁷⁶ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 6 zu Art. 20 in Verbindung mit Rdnr. 2 zu Art. 53 EuGVO.

⁷⁷ BT-Drs. 15/5222, S. 14 zu § 1083.

⁷⁸ In diesem Sinne wohl auch Klippstein, in: Gebauer/Wiedmann (Hg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 1. Aufl. 2005, Kapitel 31, Rdnr. 60 f., freilich ohne die genannte Beschränkung.

B. Durchführung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Durchführung der Zwangsvollstreckung enthält sich die EuVTVO weitgehend eigener Regelungen und verweist statt dessen auf das autonome Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates (**Art. 20 Abs. 1 UAbs. 1**). Damit **gelten grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften des Achten Buches der ZPO**. Allerdings schließt **Art. 5** das Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung aus, und **Art. 20 Abs. 1 UAbs. 2** bestimmt, dass eine als EuVT bestätigte Entscheidung⁷⁹ unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden kann wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung⁸⁰. Diese Vorgaben greift **§ 1082 ZPO** auf, indem er bestimmt, dass es einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf. **Nicht anwendbar** sind daher die Vorschriften über die Vollstreckungsklausel, insbesondere **§§ 724 f. ZPO**.

C. Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat

Wegen der Verweisung des Art. 20 Abs. 1 UAbs. 1 auf das autonome Verfahrensrecht des Vollstreckungsmitgliedstaates kann sich der Schuldner der im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht vorgesehenen Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung bedienen (s. zu I.). Daneben treten die in Art. 21 und Art. 23 der EuVTVO eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten (s. zu II.).

I. Rechtsbehelfe nach deutschem Recht

Grundsätzlich stehen dem Schuldner die im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten zu Gebote. Dabei ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 22 Nr. 5 EuGVO. Die Rechtsbehelfe des autonomen Vollstreckungsrechts kommen allerdings **insoweit nicht** zum Tragen, als ihre Anwendung mit der Vorschrift des **Art. 21 Abs. 2** kollidierte, der sowohl hinsichtlich der Entscheidung als auch hinsichtlich ihrer Bestätigung als EuVT eine Überprüfung in der Sache im Vollstreckungsmitgliedstaat verbietet.

⁷⁹ Für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden gilt dasselbe (Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2).

⁸⁰ Daraus folgt auch, dass eine als EuVT bestätigte Entscheidung keine weiter gehenden Wirkungen entfalten kann als ein nationaler Titel: Klippstein, in: Gebauer/Wiedmann (Hg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 1. Aufl. 2005, Kapitel 31, Rdnr. 58.

Deshalb wurden gegen die Zulassung der **Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO)** Bedenken erhoben⁸¹, denen sich der Gesetzgeber allerdings nicht angeschlossen hat. Vielmehr setzt die in **§ 1086 ZPO** getroffene ausschließliche Zuständigkeitsbestimmung die Zulässigkeit der Vollstreckungsabwehrklage voraus. Die Begründung des Regierungsentwurfs des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes⁸² führt aus, hierbei handle es sich nicht um eine unzulässige Überprüfung in der Sache selbst, da die erhobenen Einwendungen (wegen § 767 Abs. 2 ZPO) vom Richter im Ursprungsmitgliedstaat noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Ob eine deliktische, auf **§ 826 BGB** gestützte Klage auf Herausgabe des Titels überhaupt zum Vollstreckungsverfahren zählt, ist umstritten; jedenfalls darf sie wegen Art. 21 Abs. 2 nicht zu einer Überprüfung der Entscheidung oder ihrer Bestätigung als EuVT hinauslaufen⁸³.

Bezüglich der (auch unmittelbar anwendbaren) **§§ 775 f. ZPO** enthält **§ 1085 ZPO** eine **Erweiterung**: Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend diesen Vorschriften *auch* dann einzustellen oder zu beschränken, wenn eine Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorgelegt wird⁸⁴. Dabei gilt für die Frage, ob Vollstreckungsmaßnahmen entsprechend **§ 776 ZPO** aufzuheben sind, Folgendes: Weil die die Vollstreckbarkeit beschränkenden Entscheidungen, die gemäß Art. 6 Abs. 2 bestätigt werden können, vielgestaltig sind⁸⁵, war eine abschließende Regelung über die Aufhebung oder das Bestehenbleiben von Vollstreckungsmaßnahmen (wie in § 776 ZPO für jeden Fall des § 775 ZPO geschehen) nicht möglich. Die entsprechende Anwendung des § 776 ZPO setzt daher voraus, dass zunächst die als EuVT bestätigte Entscheidung über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit einem der in § 775 ZPO normierten Tatbestände zugeordnet und sodann die hierfür in § 776 ZPO vorgeschriebene Rechtsfolge zur Anwendung gebracht wird⁸⁶.

⁸¹ S. die Nachweise bei Kropholler, a. a. O., Rdnr. 13 zu Art. 20.

⁸² BT-Drs. 15/5222, S. 15 zu § 1086.

⁸³ Kropholler, a. a. O., Rdnr. 12 zu Art. 20.

⁸⁴ S. o. 3. Teil, B. II.

⁸⁵ Vgl. Nr. 5.2.4 des Formulars in Anhang IV: "Sonstiges".

⁸⁶ BT-Drs. 15/5222, S. 15 zu § 1085.

II. Rechtsschutz im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Art. 21 und Art. 23 EuVTVO

Daneben hält auch die EuVTVO in eingeschränktem Umfang in Art. 21 (s. zu 1.) und Art. 23 (s. zu 2.) Rechtsschutzmöglichkeiten für den Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat bereit. Hingegen kommt Art. 22, der bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt lässt, Entscheidungen gegen Beklagte mit Wohnsitz oder Aufenthalt in bestimmten Drittländern unter bestimmten Umständen weder anzuerkennen noch zu vollstrecken, nicht zum Tragen, da Deutschland keinen solchen Staatsvertrag abgeschlossen hat.

1. Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21)

Als einzigen Grund für die Verweigerung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Schuldners sieht **Art. 21 Abs. 1** den Fall vor, dass **kumulativ** die als EuVT bestätigte Entscheidung mit einer früheren zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung unvereinbar ist (**Buchst. a**), diese Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen oder dort anzuerkennen ist (**Buchst. b**) und der Schuldner die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates weder geltend gemacht hat noch geltend machen konnte (**Buchst. c**). Dadurch wird der Schuldner darauf verwiesen, die Unvereinbarkeit möglichst schon während des Erkenntnisverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat geltend zu machen. Was er dazu vortragen muss, hängt davon ab, in welchem Stadium sich zu diesem Zeitpunkt das Verfahren befindet, das zu der früheren Entscheidung führt oder geführt hat: Ist die frühere Entscheidung zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig, muss der Schuldner im Erkenntnisverfahren, das dem als EuVT bestätigten Titel vorausgeht, die entgegenstehende Rechtskraft einwenden; ist das Verfahren bereits anhängig, eine rechtskräftige Entscheidung aber noch nicht ergangen, muss er sich auf die frühere Rechtshängigkeit berufen⁸⁷.

Das **Verfahren** für einen Antrag gemäß Art. 21 Abs. 1 bestimmt sich nach **§ 1084 ZPO**. Danach ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich ausschließlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig (§ 1084 Abs. 1 Satz 1 und 3 ZPO), während sich die ebenfalls ausschließliche örtliche Zuständigkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Achten Buches der ZPO bestimmt (§ 1084 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 802 ZPO). **Funktionell** zuständig ist der Richter. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss (§ 1084 Abs. 2

⁸⁷ Wagner, IPRax 2005, 189/198.

Satz 1 ZPO), gegen den die sofortige Beschwerde stattfindet (§ 793 ZPO). Einstweilige Anordnungen sind entsprechend § 769 Abs. 1 und 3, § 770 ZPO, die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel auch ohne Sicherheitsleistung möglich (§ 1084 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO). Die einstweiligen Anordnungen sind, wie dies auch bei direkter Anwendung der §§ 769, 770 ZPO der Fall wäre, isoliert nicht anfechtbar⁸⁸.

Auf **gerichtliche Vergleiche** und **öffentliche Urkunden** findet Art. 21 Abs. 1 **keine entsprechende Anwendung**, da die Vorschrift von dem Verweis in Art. 24 Abs. 3 bzw. Art. 25 Abs. 3 ausgenommen ist.

2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23)

Hat der Schuldner die als EuVT bestätigte Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat erfolgreich angefochten oder eine Berichtigung oder einen Widerruf ihrer Bestätigung als EuVT erwirkt, so kann diese im Ursprungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend gemacht werden⁸⁹. Ist ein Rechtsbehelf erst eingelegt oder ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung erst gestellt worden, liegt aber noch keine Entscheidung vor, kann der Schuldner in der Zwischenzeit im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Art. 23 die Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Zu den **Rechtsbehelfen gegen die bestätigte Entscheidung** rechnet Art. 23, 1. Spiegelstrich ausdrücklich auch einen Antrag auf Überprüfung im Sinne des **Art. 19** und damit insbesondere einen Antrag auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. Ob auch die **Verfassungsbeschwerde** und die **Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** zu den Rechtsbehelfen im Sinne dieser Vorschrift zählen, ist **umstritten**⁹⁰.

Hat der Schuldner gegen die bestätigte Entscheidung (1. Spiegelstrich) oder die Bestätigung (2. Spiegelstrich) einen Rechtsbehelf eingelegt, so **kann** das Gericht die in den Buchst. a bis c genannten Maßnahmen (Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen, Anordnung einer Sicherheitsleistung, Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens) treffen. Bei der Ausübung seines damit einge-

⁸⁸ BT-Drs. 15/5222, S. 15 zu § 1084.

⁸⁹ Vgl. o. 3. Teil, B. I. und II. sowie 4. Teil, C. I. zu § 1085 ZPO.

⁹⁰ Vgl. Kropholler, a. a. O., Rdnr. 3 f. zu Art. 23 mit Nachweisen.

räumten **Ermessens** hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs bzw. des Antrags sowie die Wahrscheinlichkeit eines nicht wiedergutzumachenden Schadens durch eine bedingungslose Vollstreckung zu berücksichtigen⁹¹. Die vollständige Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens (**Art. 23 Buchst. c**) kommt als für den Gläubiger einschneidendste Maßnahme aber nur "**unter außergewöhnlichen Umständen**" in Frage.

Das **Verfahren** bestimmt sich auch hier nach **§ 1084 ZPO**. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt das zu Art. 21 Ausgeführte⁹². Entschieden wird durch **unanfechtbare einstweilige Anordnung (§ 1084 Abs. 3 ZPO)**.

Art. 23 findet wegen des Verweises in Art. 24 Abs. 3 bzw. Art. 25 Abs. 3 auf **gerichtliche Vergleiche** und **öffentliche Urkunden entsprechende Anwendung**.

⁹¹ Begründung zum Kommissionsvorschlag, KOM (2002) 159 endg., S. 15 zu Art. 23; Stellungnahme der Kommission, KOM (2004) 90 endg., S. 11 unter 3.3.2 zu Art. 23.

⁹² S. oben zu 1.